

**Satzung über die
Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Glinde
(Lesefassung)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gegenstand der Gebühr	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Gebühren	1
§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und der Fälligkeit	3
§ 5 Teilerstattung	3
§ 6 Vollstreckung	3
§ 7 Datenverarbeitung	3
§ 8 Inkrafttreten	4

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 3 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/-in oder der-/diejenige, in dessen/deren Auftrag der Friedhof benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden, verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren betragen:

1. Grabnutzungsgebühren	je Jahr bei Verlängerung	für 25 Jahre
1.1. Reihengrab		2.547,26 €
1.2. Reihenkindergrab		0,00 €
1.3. 1-stelliges Wahlgrab	100,18 €	2.504,62 €
1.4. 2-stelliges Wahlgrab	168,56 €	4.214,08 €
1.5. 3-stelliges Wahlgrab	236,94 €	5.923,55 €

1.6. 4-stelliges Wahlgrab	305,32 €	7.633,01 €
1.7. 5-stelliges Wahlgrab	373,70 €	9.342,48 €
1.8. 6-stelliges Wahlgrab	442,08 €	11.051,95 €
1.9. Pflegeleichtes Wahlgrab	105,78 €	2.644,50 €
1.10. 2-stelliges pflegeleichtes WG	179,75 €	4.493,86 €
1.11. Erdgrab in Rasenlage		3.050,13 €
1.12. Anonymes Erdgrab		2.886,39 €
1.13. Urnenwahlgrab	56,57 €	1.414,35 €
1.14. Urnengrab in Rasenlage	41,34 €	1.033,41 €
1.15. Urnengemeinschaftsgrab		1.351,75 €
1.16. Urnengemeinschaft Partnergr.	76,33 €	1.908,36 €
1.17. Urnenkammern	115,22 €	2.880,58 €
1.18. Anonymes Urnengrab		859,45 €
1.19. Urne unterm Baum	69,64 €	1.741,12 €
1.20. Urne zwischen Stauden	92,54 €	2.313,49 €
1.21. Sarggemeinschaft		3.914,12 €
1.22. Sarggemeinschaft Partnergr.	281,32 €	7.033,08 €

2. Gebühren für die Benutzung der

2.1. Kapelle für Trauerfeiern		250,00 €
2.2. Kapelle für andere Veranstalt.		574,33 €
2.3. Totenhalle		171,12 €

3. Beisetzungsgebühren

3.1. Sarg		755,11 €
3.2. Kindersarg		0,00 €
3.3. Urne		150,57 €

4. Ausbettungsgebühren

4.1. Sarg		864,60 €
4.2. Urne		164,15 €

5. Verwaltungsgebühren

5.1. Ausstellung einer Urnenanforderung		11,47 €
5.2. Ausstellung einer Graburkunde		22,94 €
5.3. Verlängerung der Graburkunde		11,47 €

6. Grabmalgebühren

6.1. Genehmigung eines Grabmals		45,87 €
6.2. Stadtfestigkeitsprüfung für stehende Grabmal pro Jahr ¹	1,82 €	
6.3. Genehmigung einer Nachschrift		11,47 €

- (2) Unberührt bleibt das Recht der Stadt, die Erstattung notwendiger Auslagen zu verlangen.
- (3) Bei Beisetzung erfolgt eine automatische Verlängerung um 25 Jahre bzw. 15 Jahre bei verstorbenen Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (4) Eine Verlängerung ohne Beisetzung ist für 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre und 25 Jahre möglich.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (2) Alle Friedhofsgebühren sind 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und an die Stadtkasse Glinde zu entrichten.

§ 5

Teilerstattung

- (1) Den Nutzungsberechtigten ist auf Antrag die Hälfte der entrichteten erstmaligen Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn das Grab in seiner Gesamtheit vor Ablauf der Hälfte der erworbenen Nutzungszeit leer zurückgegeben wird.
- (2) Eine Grabstätte gilt auch dann als leer, wenn die satzungsgemäße Ruhezeit der dort beigesetzten sterblichen Überreste abgelaufen ist.
- (3) Eingezahlte Gebühren für vorzeitig zurückgegebene Grabstellen, die von mehrstelligen Grabstätten zwecks Verkleinerung abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.

§ 6

Vollstreckung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist befugt, im Rahmen dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 6 Absatz 1 e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in Verbindung mit dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) (GVBl. 2018 162) zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Folgende personenbezogene Daten werden erhoben:

1. Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Firmenname der Auftraggebenden,
 2. Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer der Auftraggebenden,
 3. Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Fax-Nummer der Auftraggebenden,
 4. Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen,
 5. Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer der Verstorbenen
 6. Grabstätten und
 7. Bankdaten von Kreditoren und Debitoren.
- (3) Die Unterlagen sind gemäß § 17 Absatz 6 Bestattungsgesetz mindestens 30 Jahre aufzubewahren. Eine Löschung erfolgt frühestens nach Ablauf dieser Dauer und Rückgabe der Grabstätte.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Glinde über Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2015 außer Kraft.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 26.02.2022
Erste Änderung in Kraft getreten mit Wirkung zum 30.11.2022
Zweite Änderung in Kraftgetreten mit Wirkung zum 01.06.2024